



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 3

Bayreuth, 1. Februar 2017

Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Am Mittwoch, 8. Februar 2017, um 9.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

1. Sitzung des Kreisausschusses

statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses am 05.12.2016
2. Bekanntgaben
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017
4. Regionalmanagement GbR; Jahresabschluss 2015 und Auflösung
5. Jugendhilfeausschuss; Änderung in der Besetzung
6. Besetzung der Ausschüsse und Zweckverbände; Änderung in der Besetzung
7. Sonstiges, Anträge

Bayreuth, 30. Januar 2017
Landratsamt
Hübner
Landrat

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl I S. 2749);

Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA) auf den Grundstücken Flnrn. 1034 und 1467 (WKA5), 1015 (WKA6), 920 und 921 (WKA7, 958 (WKA8), 910 (WKA9) und 785 (WKA 10) Gemarkung Busbach, Gemeinde Eckersdorf (Windpark „Vogelherd II“)

Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 22.04.2015 Az.: 4/44-1705 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der o. g. sechs Windkraftanlagen erteilt.

Die aktualisierte allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für die bescheidsgegenständlichen Windkraftanlagen wird daher von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a Satz 1 und Satz 2 des UVPG abgesehen.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bayreuth, 30. Januar 2017
Landratsamt
Ketterer
Regierungsrätin

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kom-

munale Zusammenarbeit und § 15 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt. Erschließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.057.200,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 0,00 € ab.

§ 2

(1) Die Verwaltungskostenumlage (Verwaltungsumlage, Investitionsumlage) der Verbandsmitglieder im Haushaltsjahr 2017 nach § 16 Abs. 1, 2 Buchst. a) der Verbandssatzung wird auf 124.800,00 € festgesetzt.

(2) Die Umlage für die Betriebs- und Investitionskosten der Integrierten Leitstelle nach § 16 Abs. 1, 2 Buchst. b) der Verbandssatzung wird auf 740.000,00 € festgesetzt.

Inhalt:

Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl I S. 2749);

Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA) auf den Grundstücken Flnrn. 1034 und 1467 (WKA5), 1015 (WKA6), 920 und 921 (WKA7, 958 (WKA8), 910 (WKA9) und 785 (WKA 10) Gemarkung Busbach, Gemeinde Eckersdorf (Windpark „Vogelherd II“)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach für das Haushaltsjahr 2017

Nachrufe

Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit im Rahmen des Antrags auf Plangenehmigung für Gewässerausbaumaßnahmen im Zuge des geplanten Neubaus des Geh- und Radweges „Waischenfeld-Doos“ entlang der Wiesent (Gewässer II. Ordnung) im Bereich zwischen Rabeneck und Doos

Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Creußen (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2017

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Diesem Amtsblatt liegt das Inhaltsverzeichnis 2016 bei

Am 7. Januar 2017 verstarb im Alter von 76 Jahren

Herr Erich Heidler

Nemmersdorf

Herr Heidler war von 1972 bis zu seinem Renteneintritt im Jahre 2004 als Angestellter beim Landkreis Bayreuth, zuletzt als Sachbearbeiter im Bereich Verkehrswesen, beschäftigt. In dieser Zeit übte er 16 Jahre lang das Amt des Personalratsvorsitzenden aus.

Wir betrauern den Tod eines ehemaligen Mitarbeiters, der sich durch seine zuverlässige und gewissenhafte Aufgabenerfüllung ausgezeichnet hat.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bayreuth, 10. Januar 2017

Hübner
Landrat

Feulner
Personalratsvorsitzender

Am 12. Januar 2017 verstarb im Alter von 83 Jahren

Herr Georg Krug

Bayreuth

Herr Krug war von 1969 bis zu seinem Renteneintritt im Jahr 1996 als Angestellter beim Landkreis Bayreuth, hiervon über 24 Jahre als Sachbearbeiter im Kreisjugendamt, beschäftigt.

Wir betrauern den Tod eines ehemaligen Mitarbeiters, der sich durch seine zuverlässige und gewissenhafte Aufgabenerfüllung ausgezeichnet hat.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bayreuth, 18. Januar 2017

Hübner
Landrat

Feulner
Personalratsvorsitzender

(3) Die Umlage für den Betrieb der Technisch-Taktischen Betriebsstelle für den Digitalfunk in der Integrierten Leitstelle gemäß § 16 Abs. 1, 2 Buchst. c) der Verbandsatzung wird auf **94.000,00 €** festgesetzt.

(4) Die Gesamthöhe der Umlagen des ZRF aus Abs. 1 - 3 beträgt **958.800,00 €**.

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite sind nicht vorgesehen und werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Bayreuth, 24. November 2016
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach
Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

Bayreuth, 12. Januar 2017
Landratsamt
Hübner
Landrat

Vollzug der Wassergesetze; Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit im Rahmen des Antrags auf Plangenehmigung für Gewässerausbaumaßnahmen im Zuge des geplanten Neubaus des Geh- und Radweges „Waischenfeld-Doos“ entlang der Wiesent (Gewässer II. Ordnung) im Bereich zwischen Rabeneck und Doos

Bekanntmachung:

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Bayreuth, plant im Rahmen des Programms des Bayerischen Staatsministeriums des Innern für den nachträglichen Anbau von Geh- und Radwegen für Staatsstraßen der Jahre 2015 bis 2019 den Neubau einer Geh- und Radwegverbindung entlang der Staatsstraße St2191 zwischen Waischenfeld und Doos. Der beantragte Geh- und Radwegeabschnitt verläuft dabei ca. 3,6 km parallel zur Wiesent zwischen den Ortschaften Rabeneck und Doos.

Als Gewässerbaumaßnahmen sind Umgestaltungen des linken und rechten Ufers der Wiesent, Steilböschungen mit Gabionenwänden am rechten Ufer der Wiesent, die Herstellung eines Retentionsraums mit ca. 3.000 m³ Retentionsraumvolumen mit Altwasserarm am rechten Ufer der Wiesent, die Errichtung und der Abbruch von Verrohrungen und die teilweise Auflassung des namenlosen Gewässers auf Flurnummer 1848, Gemarkung Gösseldorf, vorgesehen.

Bei den geplanten Gewässerausbaumaßnahmen handelt es sich nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG um Ausbauvorhaben, für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Es ist daher nach § 3 c Satz 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat im vorliegenden Fall ergeben, dass die geplanten Gewässerausbaumaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können. Für die geplanten Gewässerausbaumaßnahmen besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter www.landkreis-bayreuth.de/DerLandkreis/Bekanntmachungen abrufbar (vgl. § 3 a Satz 2 UVPG i. V. m. Art. 27 a BayVwVfG).

Bayreuth, 23. Dezember 2017
Landratsamt
Ketterer
Regierungsrätin

**Haushaltssatzung
des Hauptschulverbandes Creußen
(Landkreis Bayreuth)
für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Hauptschulverband Creußen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 118.500,00 €

und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 0,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 118.500,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl vom 1. Oktober 2016 auf 79 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.500,00 € festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die in Deckungsringen zusammengefassten Haushaltsstellen sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Creußen, 29. Dezember 2017
Hauptschulverband Creußen
Dannhäuser
Schulverbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche, die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Creußen, Bahnhofstraße 11, 95473 Creußen, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

**Kraftloserklärung eines
Sparkassenbuches**

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wurde das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. neu: 4316262809
Konto-Nr. alt: 306262809

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 19. Januar 2017
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Landratsamt Bayreuth



Hausanschrift: Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth

der Landkreis Bayreuth

Vielfalt & Visionen

Postanschrift: 95440 Bayreuth

Telefon: 0921/728-0
Telefax: 0921/728-88-0

E-Mail: poststelle@lra-bt.bayern.de
Internet: www.landkreis-bayreuth.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Bayreuth

IBAN DE36773501100570001206
BIC BYLADEM15BT

Postbank Nürnberg

IBAN DE11760100850019810851
BIC PBNKDEFFXXX

Commerzbank

IBAN DE02773400760131571200
BIC COBADEFFXXX

Besuchszeiten:

Montag - Dienstag: 07.30 - 15.00 Uhr
Mittwoch: 07.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag: 07.30 - 13.00 Uhr

Annahmeschluss Kfz.-Zulassungsstelle:

Mittwoch: 11.30 Uhr
Donnerstag: 17.30 Uhr
Freitag: 12.00 Uhr

Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten sind möglich, nicht jedoch in der Kfz.-Zulassungsstelle.